

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 221/2009/HO/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	15.06.2009
Bearbeiter:	René Goetze	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	25.06.2009	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	02.07.2009	öffentlich

Antrag der CDU-Fraktion auf Aufstellung einer 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 (Rehnaer Straße)

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion hat beantragt, den vorhandenen Bebauungsplan Nr. 16 dahingehend zu ändern, dass die derzeit vorhandene und als Parkanlage/öffentliche Grünfläche ausgewiesene Freifläche als Fläche für einen Spielplatz ausgewiesen wird. Für diese Änderung wäre ein förmliches Änderungsverfahren notwendig.

Stellungnahme:

Sofern es gemeindlicher Wunsch ist, auf der Grünfläche einen Kinderspielplatz zu errichten, sollte der Bebauungsplan geändert werden.

Finanzierung:

Für die Änderung des Bebauungsplanes entstehen Planungskosten, die in der Kürze der Zeit noch nicht ermittelt, jedoch auf nicht mehr als 3.000 EUR geschätzt werden. Die Planungskosten müssten bei Haushaltsstelle 61000.650000 nachträglich eingeplant werden.

Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet südlich der Straße „Im Sande“, östlich der „Rehnaer Straße“ und nordwestlich der vorhandenen Bebauung der Straße „Am Meierhof“ wird eine 1. Änderung des Bebauungsplanes mit der Nr. 16 aufgestellt.
Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
 - Ausweisung eines Spielplatzes nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 Baugesetzbuch
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Planungsbüro Elbberg, Falkenried 74a, 20251 Hamburg, mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll ebenfalls das Planungsbüro Elbberg, Falkenried 74a, 20251 Hamburg beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll in einem Scoping-Termin erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer Einwohnerversammlung durchgeführt werden.

Rißler

Anlagen:

- Antrag
- Lageplan
- Auszug B-Plan